

Die Nachbesteuerung von Wein und Mineralwasser.

Inkrafttreten des Gesetzes am 1. September.

Am nächsten Sonntag, dem 1. September, treten die Gesetze zur Abänderung des Schaumweinsteuergesetzes, das Weinsteuergesetz und das Gesetz betr. die Besteuerung der Mineralwässer, Limonaden usw. in Kraft. Wir haben unseren Lesern bereits in der Abendausgabe vom 1. August über die Höhe der Steuerföcke bei diesen drei Gesetzen Aufschluß gegeben und lassen heute auf Grund unserer Informationen im Ministerium wichtige Ergänzungen folgen.

Das Schaumweinsteuergesetz bestimmt eine Nachbesteuerung sowohl für Händler, als auch für Verbraucher. Jede einzelne Flasche ist zu besteuern. Das Weinsteuergesetz — wobei unter den Begriff „Wein“ alle weinartigen Getränke fallen — verlangt eine Nachbesteuerung nur vom Verbraucher, nicht vom Händler. Doch muß der Händler alle Bestände, die er zum eigenen Bedarf verwendet, versteuern. — Steuerfrei ist derjenige, der nicht mehr als 80 Flaschen bzw. bei Jahrvorräten 80 Liter Wein besitzt. Jedoch ist von den Jahrgängen 1915—17 jede Flasche nachzubesteuern. Zur Entrichtung der Nachsteuer, die für das Liter oder die ganze Flasche 50 Pf., für halbe oder kleinere Flaschen 25 Pf. beträgt, ist der Verbraucher verpflichtet, dem die Getränke gehören, gleichviel, ob er sie selbst verwahrt oder durch einen anderen verwahren läßt. Bei Mineralwässern, Limonaden usw. besteht die Pflicht zur Nachbesteuerung nur für den Händler. Die Litersteuer beträgt bei Mineralwasser 5 Pf., bei Limonade 10 Pf.

Die Steuerbehörde hatte ursprünglich die Zufassung von Nachsteuer-Anmeldeformularen für Wein in Aussicht genommen. Diese dürfte aber, wie man uns mitteilt, unterbleiben, da infolge technischer Schwierigkeiten bei der Drucklegung eine Fertigstellung der Formulare bis zum 1. September kaum noch bewirkt werden kann. Wer daher an diesem Tage nicht bereits im Besitze eines Weinanmeldeformulars ist, hat sich ein solches beim zuständigen Zollamte zu verschaffen. Nach dem 1. September findet keine Verwendung von Formularen mehr statt.

Wie bei allen Steuermaßnahmen ist auch eine Nachkontrolle vorgesehen. Wie man uns sagt, soll sie sehr scharf gehandhabt werden. Das Strafmaß ist dasselbe wie bei allen Steuerhinterziehungen bei Verbrauchsabgaben, nämlich das Vierfache des hinterzogenen Steuerbetrages, mindestens aber 50 Mark.

Fd.